

VERWENDUNG DES EU-EMBLEMS IM ZUSAMMENHANG MIT EU-PROGRAMMEN 2021–2027

Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln

MÄRZ 2021



Die Europäische Union (EU) unterhält zahlreiche Finanzierungsprogramme, mit denen sie in der gesamten EU und darüber hinaus Projekte und Initiativen in unterschiedlichen Bereichen unterstützt.

Alle Begünstigten, Verwaltungsbehörden und Durchführungspartner von EU-Fördermitteln müssen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit das EU-Emblem verwenden, um auf die Förderung aus EU-Programmen hinzuweisen und zur Sichtbarkeit der EU vor Ort beizutragen.

Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln sind allgemein zu Kommunikationstätigkeiten und zur Erhöhung der Sichtbarkeit der EU verpflichtet. Eine wichtige Verpflichtung in diesem Zusammenhang besteht darin, das **EU-Emblem** zusammen mit einer **einfachen Finanzierungserklärung**, in der die Unterstützung der EU erwähnt wird, **korrekt und gut sichtbar anzuzeigen**.

Dieser Leitfaden richtet sich an Begünstigte von EU-Fördermitteln und sonstige Dritte, die Öffentlichkeitsarbeit für EU-Programme betreiben. Er enthält Informationen und Beispiele zur Platzierung des EU-Emblems und der Finanzierungserklärung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Visuelle Leitlinien	4
Verwendung des EU-Emblems	4
Technische Aspekte	5
Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung Horizontale Option	6
Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung Vertikale Option	7
Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung Zweisprachige Option	8
Farben	9
Schriftart	9
Schutzzone	9
Mindestgröße	9
Don'ts (falsche Verwendung)	10
Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung auf Kommunikationsmaterial	11
Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung bei Co-Branding	12
II. Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte	13
Allgemeiner Grundsatz	13
Verwendungsbedingungen	13
Markenzeichen und damit verbundene Fragen	13
Rechtliche Verantwortung	13
Recht auf Ahndung von Missbrauch	13

I. Visuelle Leitlinien

Als wichtigstes visuelles Erkennungszeichen dient das EU-Emblem dazu, auf die Herkunft von EU-Fördermitteln hinzuweisen und ihre Sichtbarkeit zu gewährleisten. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden ⁽¹⁾.

Das EU-Emblem inklusive der Finanzierungserklärung kann in allen EU-Sprachen, Arabisch, Isländisch, Norwegisch, Russisch und Türkisch im Download-Center der Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung heruntergeladen und dann verwendet werden (https://ec.europa.eu/regional_policy/en/information/logos_downloadcenter).

Verwendung des EU-Emblems

- Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, müssen die Begünstigten bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakten, Konferenzen, Seminaren und Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblättern, Plakaten, Präsentationen usw. in elektronischer Form über traditionelle oder soziale Medien usw.) sowie bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) anzeigen.

Was bedeutet „gut sichtbares Anzeigen“ des EU-Emblems?

Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln sind dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass das EU-Emblem im jeweiligen Kontext leicht zu sehen ist. Dieser Kontext kann unterschiedlich sein und hängt von vielen Faktoren ab. Größe, Positionierung, Farbe und Qualität müssen beispielsweise dem Kontext entsprechend gewählt werden.

Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln müssen nachweisen und erklären können, wie sie die gute Sichtbarkeit des EU-Emblems und der zugehörigen Finanzierungserklärung in allen Phasen des Programms, Projekts oder der Partnerschaft sicherstellen ⁽²⁾.

- Das Emblem der Europäischen Union darf nicht modifiziert oder mit jedwedem anderen grafischen Element oder Text zusammengefügt werden. Wenn weitere Logos zusätzlich zum EU-Emblem angezeigt werden, muss dieses wenigstens dieselbe Größe wie das größte der anderen Logos aufweisen. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das EU-Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

⁽¹⁾ Für manche Programme bestehen einige wenige begrenzte Ausnahmen – diese sind in den Rechtsgrundlagen des jeweiligen Programms festgelegt.

⁽²⁾ Bitte beachten Sie, dass manche EU-Programme in ihren Rechtsgrundlagen oder Finanzierungsvereinbarungen spezifischere Verpflichtungen vorsehen.

Technische Aspekte

- Der Hinweis „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“ darf nicht abgekürzt werden und muss neben dem Emblem stehen. Er sollte gegebenenfalls in die Landessprachen übersetzt werden.
- Die in Verbindung mit dem EU-Emblem zu verwendende Schriftart muss einfach und leicht lesbar sein. Die empfohlenen Schriftarten sind Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu und Verdana.
- Die Schrift darf nicht unterstrichen werden. Texteffekte sind nicht zulässig.
- Bei der Positionierung des Textes im Verhältnis zum EU-Emblem ist darauf zu achten, dass der Text sich nicht mit dem EU-Emblem überschneidet. Die Positionierung der Finanzierungserklärung im Verhältnis zum EU-Emblem wird in den vorliegenden Leitlinien beschrieben.
- Je nach Hintergrund sollte als Schriftfarbe Reflex Blue (das Blau der Europaflagge), weiß oder schwarz gewählt werden.
- Die Schriftgröße muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Emblems stehen.
- Es muss für einen ausreichenden Kontrast zwischen dem EU-Emblem und dem Hintergrund gesorgt werden. Ist ein mehrfarbiger Hintergrund nicht zu vermeiden, muss ein weißer Rand um die Flagge platziert werden, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entsprechen sollte.
- Werden mehrere Vorhaben aus demselben oder anderen Finanzierungsinstrumenten unterstützt und an demselben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Vorhaben zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so muss nur eine Tafel oder ein Schild angebracht werden ⁽³⁾.

Grafik-Handbuch der Europaflagge (Emblem)

https://europa.eu/european-union/about-eu/symbols/flag_de

⁽³⁾ Dies gilt für Programme unter geteilter Mittelverwaltung, die der Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen, Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, unterliegen.

Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung

Horizontale Option



Positivversion

(CMYK-Druck oder Digitaldruckverfahren)

**Finanziert von der
Europäischen Union****Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Negativversion

**Finanziert von der
Europäischen Union****Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Einfarbige Reproduktion

(Spezifisches Druckverfahren für Kleidung und Werbeartikel oder mit Pantone)

Wenn nur die Farbe Schwarz oder die Farbe Weiß zur Verfügung steht.

**Finanziert von der
Europäischen Union****Finanziert von der
Europäischen Union****Finanziert von der
Europäischen Union****Finanziert von der
Europäischen Union**

Wenn nur eine Pantone-Farbe zur Verfügung steht (Reflex Blue wird hier als Beispiel verwendet).

**Finanziert von der
Europäischen Union**

Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung

Vertikale Option



Positivversion

(CMYK-Druck oder Digitaldruckverfahren)



Finanziert von der Europäischen Union



Kofinanziert von der Europäischen Union

Negativversion



Einfarbige Reproduktion

(Spezifisches Druckverfahren für Kleidung und Werbeartikel oder mit Pantone)

Wenn nur die Farbe Schwarz oder die Farbe Weiß zur Verfügung steht.



Wenn nur eine Pantone-Farbe zur Verfügung steht (Reflex Blue wird hier als Beispiel verwendet).



Finanziert von der Europäischen Union

Verbindung von EU-Emblem und Finanzierungserklärung

Zweisprachige Option

Gegebenenfalls ist die Verwendung einer mehrsprachigen Version notwendig. Eine zweisprachige Version ist daher möglich. Um die Integrität des EU-Emblems zu wahren, ist das Hinzufügen einer dritten Sprache nicht gestattet. Wir empfehlen, das Logo in diesem Fall für die benötigten Sprachen mehrfach abzubilden.



Beispiele



**Finanziert von der
Europäischen Union**
**Funded by
the European Union**



**Finanziert von der
Europäischen Union**
**Funded by
the European Union**



**Gefinancierd door
de Europese Unie**
**Financé par
l'Union européenne**



**Gefinancierd door
de Europese Unie**
**Financé par
l'Union européenne**

Es wird empfohlen, kleine EU-Embleme nicht in zweisprachiger Version zu verwenden. Die Mindestgröße für das Emblem in dieser Version beträgt 2 cm.

Für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise Stifte, ist die zweisprachige Version nicht gestattet.



Farben



EU-Blau
C: 100 | M: 80 | Y: 0 | K: 0
R: 0 | G: 51 | B: 153
#003399

Yellow 100 %
C: 0 | M: 0 | Y: 100 | K: 0
R: 255 | G: 204 | B: 0
#FFCC00

Schriftart

Die hier für die Finanzierungserklärung verwendete Schriftart ist Arial (fettgedruckt). Sie hat einen einfachen und neutralen Stil und ist für alle EU-Sprachen verfügbar. Da Arial zu den in Microsoft- und Adobe-Software vorinstallierten Schriftarten gehört, kann jede/r leicht auf sie zugreifen. Weitere empfohlene Schriftarten sind Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu und Verdana.

ARIAL

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

[illegible]

abcdefghijklmnopqrstuvwxyz

åáâãäåääçćċčĉďđéèëêëěēēēğǧğġĥĦıİïİİŋķĳłŁłķŋŋŏôöõōøřŗśŝşšşţţüûűüýÿwwwÿyyzžzp
ðæœœ

0123456789

1234567890/1234567890
!@?#%&*—(.,:;)()[]{}|«»<>¶•-x±÷¬∞≤≥<=>≠No†\$@°ℓe©®™€\$¥£¢¢

Schutzzone

Die Schutzzone darf keine zusätzlichen Textinhalte, Logos, Bilder oder anderen visuellen Elemente enthalten, die die Lesbarkeit beeinträchtigen könnten.



Mindestgröße

Die Höhe des EU-Emblems muss mindestens 1 cm betragen.

Für bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise Stifte, kann das Emblem in kleinerer Größe reproduziert werden.



Für die Verwendung der EU-Finanzierungserklärung in kleiner Größe empfehlen wir dringend die

Don'ts (falsche Verwendung)

Verwenden Sie keine andere Schriftart als Arial, Auto, Calibri, Garamond, Tahoma, Trebuchet, Ubuntu oder Verdana.



Verwenden Sie keine Texteffekte.



Verwenden Sie keine zusätzlichen grafischen Elemente.



Verwenden Sie keinen im Vergleich zum EU-Emblem unverhältnismäßig großen oder kleinen Text.



Verwenden Sie keine andere Farbe als Reflex Blue, weiß oder schwarz.



Verändern Sie nicht die Proportionen des Textes.



Verwenden Sie nicht die Abkürzung „EU“. „Europäische Union“ muss stets ausgeschrieben werden.



Verwenden Sie nicht ausschließlich Großbuchstaben.



Ersetzen Sie das EU-Emblem nicht durch das Logo der Europäischen Kommission.



Ersetzen Sie das EU-Emblem durch kein anderes grafisches Element.



Verändern Sie das EU-Emblem nicht.



Fügen Sie der Finanzierungserklärung nicht den Namen des Programms hinzu.



Verwenden Sie den Namen des Programms nicht in Verbindung mit dem EU-Emblem.



Verwenden Sie kein zusätzliches grafisches Element mit dem Namen des Programms.



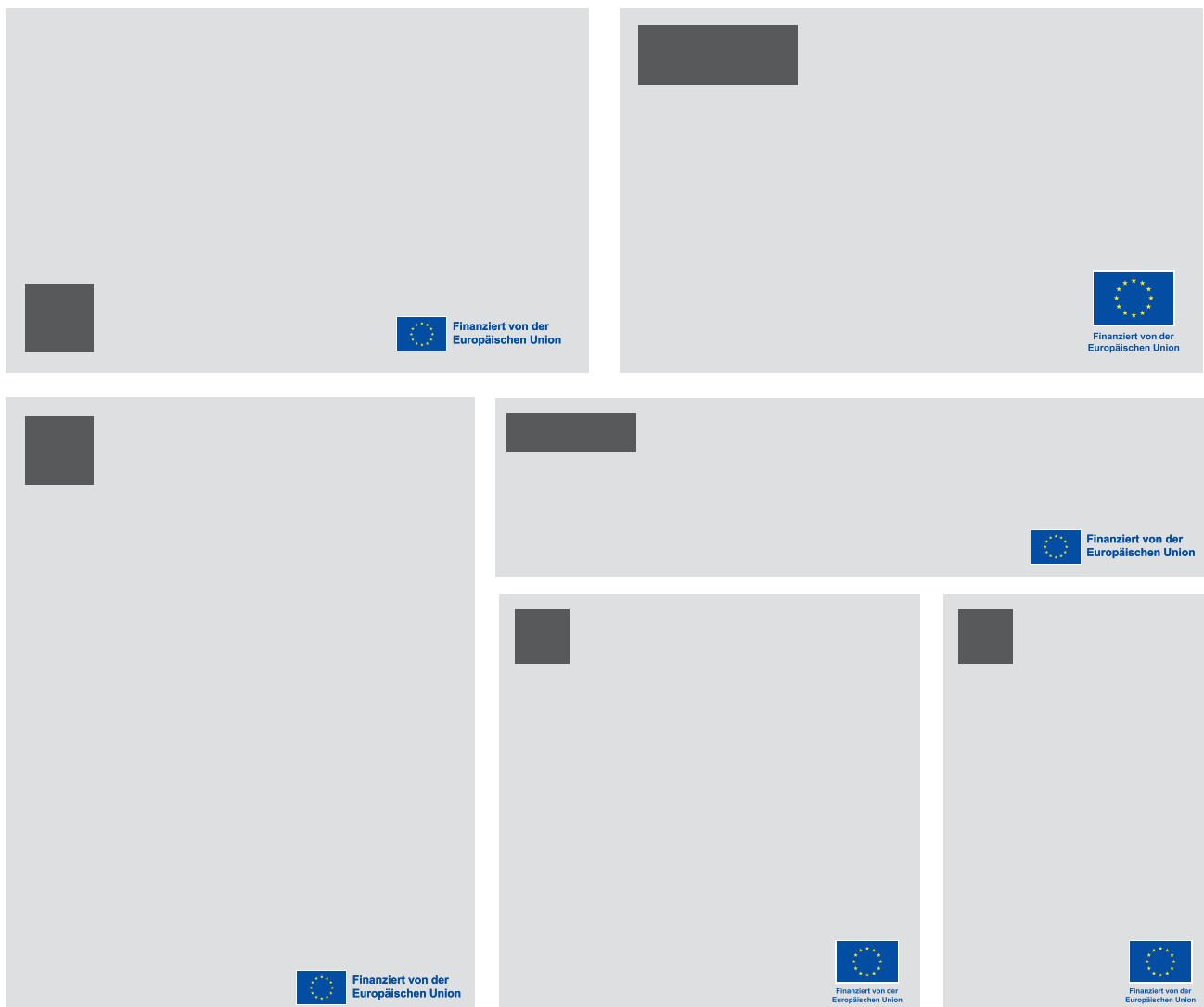
Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung auf Kommunikationsmaterial

Das EU-Emblem muss zusammen mit der Finanzierungserklärung auf allen Kommunikationsmaterialien, wie beispielsweise Druckerzeugnissen oder digitalen Produkten, Websites und ihren mobilen Versionen, gut sichtbar platziert werden.

Allerdings darf durch die Platzierung des EU-Emblems nicht der Anschein erweckt werden, dass der/die Begünstigte bzw. Dritte in irgendeiner Weise mit den Einrichtungen der EU verbunden ist. Es wird daher empfohlen, dass die Organisation ihr Logo möglichst weit vom EU-Emblem entfernt positioniert.

Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Es handelt sich im Folgenden um Beispiele. Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab.



Platzierung des EU-Emblems mit Finanzierungserklärung bei Co-Branding

Wird das Emblem in Verbindung mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) angebracht, muss es mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie die anderen Logos.

Die Begünstigten dürfen das Emblem ohne vorherige Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde verwenden. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus dürfen sie das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

Es handelt sich im Folgenden um Beispiele. Die Platzierung des EU-Emblems hängt vom Design der Veröffentlichung ab.



II. Verwaltungsvereinbarung mit dem Europarat über die Verwendung des europäischen Emblems durch Dritte

(Amtsblatt der Europäischen Union C 271 vom 8. September 2012)

Allgemeiner Grundsatz

Jede natürliche oder juristische Person („Nutzer“) kann das europäische Emblem oder Elemente hiervon vorbehaltlich der folgenden Bedingungen verwenden.

Verwendungsbedingungen

Die Verwendung des europäischen Emblems und/oder eines seiner Elemente ist erlaubt, und zwar unabhängig davon, ob die Verwendung gemeinnütziger oder kommerzieller Art ist, es sei denn,

- die Verwendung führt zum fälschlichen Eindruck oder zu der irrigen Annahme, dass eine Verbindung zwischen dem Nutzer und den Organen, Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Institutionen der Europäischen Union oder des Europarates besteht;
- die Verwendung verleitet die Öffentlichkeit zu der irrtümlichen Annahme, dass der Nutzer Unterstützung, Billigung oder Zustimmung seitens der Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen und Institutionen der Europäischen Union oder des Europarates erfährt;
- die Verwendung erfolgt im Zusammenhang mit Zielen oder Maßnahmen, die nicht mit den Zielen und Grundsätzen der Europäischen Union oder des Europarates vereinbar bzw. aus sonstigen Gründen rechtswidrig sind.

Markenzeichen und damit verbundene Fragen

Die Verwendung des europäischen Emblems entsprechend den im vorherigen Abschnitt genannten Bedingungen bedeutet nicht, dass der Eintragung des Emblems oder einer Nachahmung hiervon als Marke oder sonstiges geistiges Eigentumsrecht zugestimmt wird. Die Europäische Kommission und der Europarat werden Anträge auf Registrierung des europäischen Emblems oder von Teilen hiervon als (Teil von) geistigen Eigentumsrechten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften weiterhin prüfen.

Rechtliche Verantwortung

Jeder Nutzer, der das europäische Emblem oder Teile hiervon verwenden möchte, kann dies auf eigene rechtliche Verantwortung tun. Die Nutzer haften entsprechend den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder von Drittländern für Missbrauch und für etwaige Beeinträchtigungen, die sich hieraus ergeben.

Recht auf Ahndung von Missbrauch

Die Kommission behält sich das Recht vor, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des Europarates:

- jede Verwendung, die nicht den vorstehend festgelegten Bedingungen entspricht, oder
- jede Verwendung, die der Kommission oder dem Europarat missbräuchlich erscheint, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten oder einem Drittland zu verfolgen.

Kontakt

Falls Sie Fragen zur Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen haben, wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse: comm-visual-identity@ec.europa.eu.

© Europäische Union, 2021

Print	ISBN 978-92-76-30514-9	doi:10.2775/815358	NA-01-21-076-DE-C
PDF	ISBN 978-92-76-30505-7	doi:10.2775/215978	NA-01-21-076-DE-N